



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

***Fall M.10242 - MELITTA / HUBERT BURDA MEDIA /
ROAST MARKET***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/05/2021

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32021M10242***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 21.05.2021
C(2021) 3806 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Melitta Unternehmensgruppe
Bentz KG
Marienstraße 88D
32425 Minden
Deutschland

Burda GmbH
Hauptstraße 130
77652 Offenburg
Deutschland

Betr.: Sache M.10242 – MELITTA / HUBERT BURDA MEDIA / ROAST MARKET
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum²

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 26. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Melitta Unternehmensgruppe Bentz KG („Melitta“, Deutschland) und die Burda GmbH („Burda“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung gemeinsame Kontrolle über Roast Market GmbH („Roast Market“, Deutschland). Der Zusammenschluss erfolgt durch Geschäftsführungsvertrag.³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 änderten sich mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Nr. C 164 vom 4.5.2021, S. 6.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Melitta: Herstellung und Vertrieb von Kaffee, Zubehör für die Kaffeezubereitung und Haushaltsprodukten,
 - Hubert Burda Media: Medien, eCommerce, Druck, Marketing, Handel, Beteiligungsgeschäft und Erbringung von Dienstleistungen,
 - Roast Market: Spezialisierter Online-Kaffeefachhandel.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.